

LANDKREIS PRIGNITZ

Der Landrat



Berliner Straße 49
19348 Perleberg
19341 Postfachleitzahl

Nebenstelle Pritzwalk
Meyenburger Tor 1
16928 Pritzwalk

Per Postzustellungsurkunde

Amt / Dienststelle

Umweltamt/Untere Wasserbehörde

Dienstgebäude

Industriestraße 1

Auskunft erteilt

Zimmer Nr.

Herr Lindow

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Rufnummer

Unsere Zeichen

Datum

Betreff:

-733

Li/Fr

10.09.97

Wasserrechtliche Genehmigung - Reg.-Nr.: III/70-32.42/G 060/-/97/1106

Gemäß § 101 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13.07.94 (GVBl. Brandenburg Teil I Nr. 22 S. 302) zuletzt geändert am 17.Dez.1996 durch Artikel 6 des Dritten Brandenburgischen Funktionsreformgesetzes - 3.BbgFRG (GVBl.Brandenburg T.I Nr.27, S.364) i.V.m. § 32 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.Nov.1996 (BGBl.T.I S. 1695) sowie §§ 126 Abs. 1, 154 Abs. 2 BbgWG wird hiermit dem

diese wasserrechtliche Genehmigung erteilt.

1. **Vorhaben:** Umbau und Modernisierung eines Wohnhauses in Müggendorf
Flur 2, Flurstück: 28 und 33
1

2a. **Örtliche Lage der Bauwerke und baulichen Anlagen:**

Gewässer: Elbe Station/km: Elb-km ca. 464
Gemeinde: Cumlosen, OT Müggendorf
Kreis: Prignitz Bundesland: Brandenburg
MTB-Nr.: 2935 h:ca. 58 75 200 r:ca. 44 76 700
Schutzgebiete: Überschwemmungsgebiet der Elbe lt. Beschluß-Nr.194/87
RdB Schwerin i.V.m.§§ 100 BbgWG

2b. **Wasserwirtschaftliche Situation am Standort:**

Größe des Einzugsgebietes: ca.123.500 km²
Wasserstände: 1,00 m - 7,45 m am Pegel Wittenberge
Pegel 0 = 16,59 m ü NN
Bemessungshochwasser: a) 7,45 m am Pegel Wittenberge
± 24,04 m ü NN

Telefon (03876) 713 / Hausapparat.....
Telefax (03876) 713214
Nebenstelle Pritzwalk
Telefon (03395) 65/Hausapparat.....
Telefax (03395) 25 03

- 2 -
Bankverbindungen: Sparkasse Prignitz Kto.-Nr. 1 311 000 638 BLZ 160 501 01
Volksbank Perleberg Kto.-Nr. 2 035 758 BLZ 140 913 84

- b) 22,70 m ü NN am Standort
+ 1,00 m Freibord =
23,70 m ü NN (≙ hochwasserfreie Höhenlage)

Geländehöhe am Standort: 22,50 m ü NN - 21,20 m ü NN

3. **Folgende Unterlagen haben vorgelegen:**

- vollständ. Bauantrag vom 15.08.1996
- Telefax mit Gelände- und Deichhöhen vom Ing.-Büro Wasser und Umwelt Wittenberge

4. **Gemäß § 101 Abs.2 BbgWG und § 32 WHG i.V.m. § 36 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfg Bbg) vom 26.02.1993 (GVBl. I S. 26) wird diese wasserrechtliche Genehmigung mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:**

4.1. **Bedingungen:**

- 4.1.1. Diese wasserrechtliche Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Zustellung dieser Genehmigung mit der Realisierung des Vorhabens begonnen wird.
- 4.1.2. Die erteilte Genehmigung bezieht sich auf die unter 3. aufgezählten Unterlagen.
- 4.1.3. Die genehmigende Behörde übernimmt keinerlei Haftung für Schäden am Bauwerk, am Grundstück und seinem Zubehör und an der persönlichen Habe des Bauherrn, die aus Hochwasserereignissen der Elbe herrühren. Bei Hochwasserereignissen der Elbe, die das Grundstück und die aufstehenden Gebäude beschädigen oder nachteilig beeinflussen können, hat der Bauherr selbst die notwendigen Abwehr- und Verteidigungsmaßnahmen zu treffen. Ansprüche an den Landkreis zur Hochwasserverteidigung des o.g. Grundstückes bestehen nicht.
- 4.1.4. Die durch den Unterhaltungspflichtigen für die Hochwasserschutzanlagen, das Landesumweltamt Brandenburg (LUA), geplante Sanierung der Elbedeiche darf durch das Vorhaben nicht behindert oder erschwert werden. Mehraufwendungen, die durch das beantragte Vorhaben für die Deichsanierung verursacht werden, gehen zu Lasten des Bauherrn. Ansprüche auf Ersatz immateriellen Schadens, die dem Bauherrn auf Grund der Deichsanierung entstehen können, sind hiermit ausgeschlossen.

4.2. **Auflagen**

- 4.2.1. Während der Durchführung der Arbeiten ist der Schutz vor Hochwasser und Eisgefahr zu gewährleisten.
- 4.2.2. Die Errichtung weiterer Bauwerke und Anlagen (z.B. Massivzäune etc.) im Deichvorland bedarf der Genehmigung der unteren Wasserbehörde.
- 4.2.3. Die Beschädigung und das Befahren der Deichböschung mit Motorfahrzeugen ist untersagt.

- 4.2.4. Nach Fertigstellung der Bauwerke, einschl. Gasbehälter und Sammelgrube, ist die untere Wasserbehörde unverzüglich zur Abnahme einzuladen.
- 4.2.5. Auftriebsgefährdete Bauteile, wie z.B. der Gasbehälter und die abflußlose Sammelgrube, sind gegen Aufschwimmen zu sichern.
- 4.2.6. Der Erlaß weiterer Auflagen als Nachtrag zu dieser wasserrechtlichen Genehmigung bleibt vorbehalten, soweit sie der Abwehr von Beeinträchtigungen des Hochwasserschutzes dienen.
- 4.2.7. Die Kreuzung des Deiches (Dorfstr.) mit Versorgungsleitungen ist als Errichtung von Bauwerken im Deich nach § 99 BbgWG untersagt. Ausnahmen, z.B. für die Erneuerung der Hausanschlüsse für das Vorhaben, bedürfen der Genehmigung der unteren Wasserbehörde, die mit Auflagen verbunden sein kann.

5. **Befristung:**

Diese wasserrechtliche Genehmigung gilt **unbefristet**.
Sie kann durch die erlassende Behörde ganz oder teilweise aufgehoben werden, wenn der Hochwasserschutz beeinträchtigt wird.

6. **Hinweise:**

- 6.1. Durch diese wasserrechtliche Genehmigung werden die aus anderen Rechtsgründen etwa erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen oder Anzeigen nicht berührt oder ersetzt.
- 6.2. Diese Genehmigung wird dem Eigentümer (Bauherrn) erteilt. Die Genehmigung erlischt bei Wechsel des Eigentümers, es sei denn, sie wird durch die erlassende Behörde auf den neuen Eigentümer auf dessen Antrag rechtzeitig umgeschrieben.

7. **Kostenentscheidung:**

- 7.1. Für die Erteilung dieser wasserrechtlichen Genehmigung werden Bearbeitungsgebühren mittels gesondertem Gebührenbescheid erhoben.
- 7.2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Eigentümer.

8. **Begründung:**

Das beantragte Vorhaben befindet sich wasserseitig des Elbdeiches in Müggendorf und damit im Überschwemmungsgebiet der Elbe und bedarf daher für seine Realisierung gemäß § 101 BbgWG i.V.m. §§ 126 Abs.1, 154 Abs.2 BbgWG der wasserrechtlichen Genehmigung durch die untere Wasserbehörde.

Gemäß § 101 Abs.1 BbgWG und § 36 Abs.2 VwVfg Bbg kann die untere Wasserbehörde die Genehmigung mit Nebenbestimmungen verbinden.

Die unter Pkt. 4.1. ausgesprochenen Bedingungen dienen zur Regelung der Rechte und Pflichten im Hochwasserfall und der Sicherung der bevorstehenden Sanierung des Elbdeiches.

Bei Nichterfüllung oder Nichteinhaltung dieser Bedingungen ist das Vorhaben nach § 101 Abs.2 BbgWG nicht genehmigungsfähig.

Die unter Pkt.4.2. erteilten Auflagen zielen vor allem auf den Erhalt des ordnungsgemäßen Zustandes des Hochwasserabflußgebietes der Elbe und auf die Gewährleistung der Funktion der Hochwasserschutzanlagen.

Die erteilten Bedingungen und Auflagen sind auch nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit angemessen und zur Wahrung der Belange des dem Allgemeinwohl dienenden Hochwasserschutzes als öffentl.-rechtl. Aufgabe notwendig.

Die vorliegende wasserrechtliche Genehmigung war zu erteilen, weil sich das beantragte Vorhaben in Verbindung mit den Nebenbestimmungen dieser Genehmigung mit den Forderungen des Brandenburgischen Wassergesetzes zum Schutz von Überschwemmungsgebieten in Übereinstimmung bringen läßt und die Forderungen des Instandhaltungspflichtigen der Hochwasserschutzanlagen in ausreichendem Maße berücksichtigt wurden.

9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei der Kreisverwaltung des Landkreises Prignitz in 19348 Perleberg, Berliner Str. 49, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Auftrag



Sabine Klob
Leiterin des ~~Umweltamtes~~ ~~Umweltamtes~~



D/-LUA-Ref.W 6 und W 8
-Amt f.Brand- u. Kat.-Schutz
-Bauaufsicht
-UWB